

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: A 5/010/2026

Beratungsfolge	Termin	
Bau- und Umweltausschuss	17.03.2026	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	26.03.2026	öffentlich

Erneuerbare Energien - Freiflächen-Photovoltaik im Stadtgebiet Lauf a.d.Pegnitz

Anlage:

- Kriterienkatalog vom 17.03.2026 mit Triesdorfer Biodiversitätsstrategie

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 23.11.2023 wurde die Verwaltung mit der Anwendung eines Kriterienkataloges zur Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nicht durch die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 BauGB erfasst sind, beauftragt.

Dieser Kriterienkatalog baute auf den Kriterien gemäß den Hinweisen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 auf und wurde entsprechend der Laufer Gegebenheiten modifiziert und durch weitere Kriterien ergänzt, die auf eine angemessene Bürgerbeteiligung und Ausgestaltung der Anlagen im öffentlichen Interesse abzielten.

Zwischenzeitlich wurden aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben (v.a. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern) der Kriterienkatalog des Ministeriums überarbeitet. Die grundsätzliche Vorgehensweise mit der Einordnung der Kriterien in Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien besteht weiterhin. Es haben sich eher Verschiebungen der Kriterien ergeben. Vereinzelt sind Kriterien entfallen oder neu hinzugekommen oder sie wurden konkretisiert.

Die Verwaltung hat auf dieser Grundlage den Laufer Kriterienkatalog überprüft und schlägt folgende relevante Anpassungen in den Kriterien vor:

- Verschiebung des Kriteriums „rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen“ vom Ausschlussgebiet zum bedingt geeigneten Gebiet,
- Streichung Ausschlussgebiet „Gewässerentwicklungskorridore“,
- Aufnahme Ausschlussgebiet „Uferstreifen zur Gefahrenabwehr“,
- Aufnahme Ausschlussgebiet „60-Meter-Randstreifen von der Uferlinie zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und des -ausbaus, soweit diese unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden“,
- Streichung Ausschlussgebiet „Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbundes“.

Mit diesen Anpassungen folgen wir den Anpassungen, die auch im Kriterienkatalog des Ministeriums vorgenommen wurden.

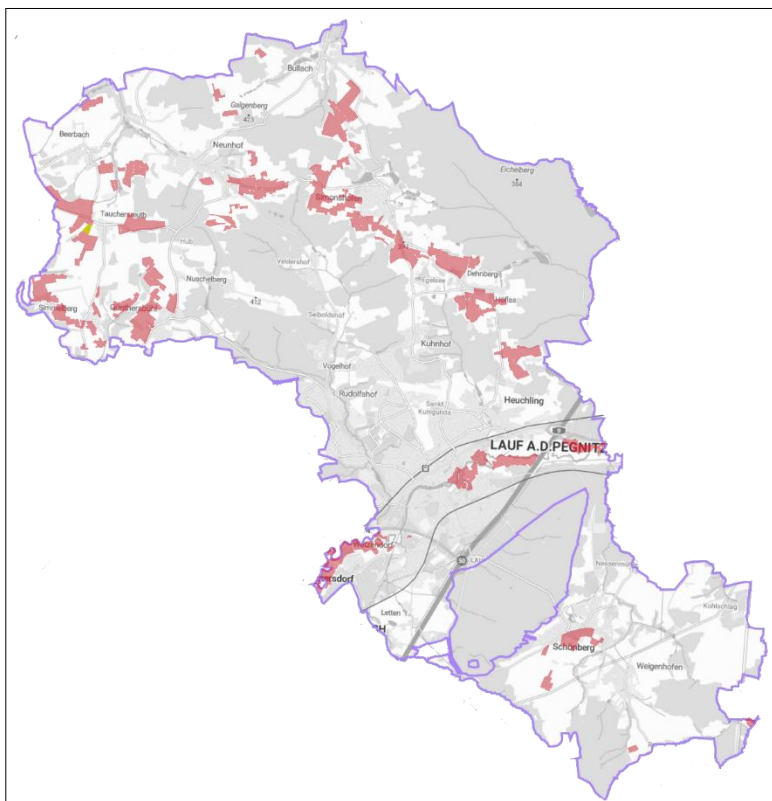
Eine weitere relevante Änderung hat sich für das Laufer Stadtgebiet vor allem hinsichtlich des Kriteriums „Böden überdurchschnittlicher Bonität“ ergeben, welches nun mit den vom Staatsministerium vorgelegten Hinweisen konkret definiert wurde. Ziel des Ministeriums ist es für die zukünftige Festlegung von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in den Regionalplänen entsprechend geeignete Böden überdurchschnittlicher Bonität vorzuhalten, so dass diese Böden ab einer bestimmten Acker-/ Grünlandzahl als Ausschlussflächen definiert werden.

Für den Landkreis Nürnberger Land gelten Böden mit einer Acker-/ Grünlandzahl von 40/ 41 als Böden mit überdurchschnittlicher Bonität. Setzt man diese Einstufung für das Laufer Stadtgebiet an, sind nahezu alle in sonstiger Weise für die Freiflächen-Photovoltaik geeigneten landwirtschaftlichen Flächen dazuzurechnen, so dass im Laufer Stadtgebiet entsprechend der Hinweise zur Standorteignung für diese Flächen nur spezielle Agri-PV-Anlagen gemäß DIN SPEC 91434 möglich wären. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass potenzielle Investoren von dieser Sonderform der Freiflächen-PV-Anlage eher Abstand nehmen. Die Verwaltung stuft diese Anlagen hinsichtlich des Landschaftsbildes auch als problematisch ein.

Mit der vom Ministerium vorgeschlagenen Acker-/ Grünlandzahl von 40/ 41, die sich auf den Landkreis bezieht, kann aus Sicht der Verwaltung kein adäquates Flächenangebot für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet Lauf bereitgestellt werden.

In rechtlicher Hinsicht dienen die Hinweise des Ministeriums lediglich einer groben Ersteinschätzung der Kommunen. Die Kommunen können weiterhin eine Bauleitplanung durchführen, die auf eine abweichende Festlegung der einzelnen Kriterien begründet ist.

Daher wird von der Verwaltung vorgeschlagen, den konzeptionellen Ansatz des Ministeriums besonders wertige landwirtschaftliche Flächen zu schützen und für eine etwaige Steuerung durch die Regionalplanung vorzuhalten, weiter zu verfolgen, aber hier eine Acker-/ Grünlandzahl anzusetzen, die eher auf das Laufer Stadtgebiet abgestimmt ist, und zwar im Bereich einer Acker-/ Grünlandzahl ab 50/51. Diese Flächen sind in der Karte dunkelrot dargestellt.



Die landwirtschaftlichen Flächen, die Acker- und Grünlandzahlen zwischen 40/ 41 und 50/ 51 besitzen, sollen einer Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterzogen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung verbleiben dann weiterhin ausreichend hochwertige Flächen über das gesamte Stadtgebiet verteilt, die durch die Regionalplanung bei der Ausweisung von etwaigen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft herangezogen werden können.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Die Verwaltung wird mit der Anwendung des Kriterienkataloges vom 17.03.2026 zur Beurteilung von Anfragen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen, die nicht durch die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 BauGB erfasst sind, beauftragt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Lauf a.d. Pegnitz, 10.03.2026

Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Abteilung 5

i.A.

Wildgrube